

Niederlassungen

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. Februar 1921

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Niederlassung.

Von Dr. jur. C. N. Schmid, Rechtsanwalt.

1.

Das Gastrecht ist ein Requisite des Kulturvolkes. In allen Ländern, die dem Kreise der Kulturstaaten angehören, finden wir Fremde als Niedergelassene. Ein gewisser Fremdeinschlag wirkt als Bevölkerungselement unter Umständen günstig. Steigt aber die Fremdbevölkerung über einen bestimmten Prozentsatz, so wird der Zustand für das betr. Volk gefährlich. Das gilt insbesondere für die Schweiz. Ihre Bevölkerungszusammensetzung ist eine sehr kritische geworden. Neben einer rapid zunehmenden Steigerung der flottanten und der stabilen Fremdbevölkerung geht eine unverhältnismäßig starke Auswanderung von Schweizern. 15 % der Totalbevölkerung der Schweiz sind Fremde, 13 % der überhaupt vorhandenen Schweizer sind im Ausland, meist übersee. Die Fremdbevölkerung der Schweiz nimmt jährlich um nur 17,000 Einheiten zu, 10,000 durch Zuwanderung, 7000 durch Geburtenüberschuß in der Schweiz. Der Geburtenüberschuß der Ausländer in der Schweiz ist mit ca. 16 Promille erheblich stärker als der nationale mit 10 Promille. Die Fremdbevölkerung vermehrt sich 7 Mal stärker als die nationale. Die Auswanderung entzieht dem nationalen Körper jährlich 5000 Einheiten. Durch Einbürgerung („Einkauf“) kommen jährlich nur rund 4000 Einheiten (und oft was für welche!) der Schweiz zugut*). Das sog. nationale Defizit beläuft sich somit im Jahr auf $17000 + 5000 = 22000 - 4000 = 18000$ Einheiten, so daß in 70 Jahren die Hälfte der Bevölkerung in der Schweiz aus Ausländern bestehen wird. Die Bevölkerungsbewegung der Schweiz entrollt somit ein trostloses Zukunftsbild für das Schweizervolk.

Gewiß kann durch eine durchgreifende Einbürgerungspolitik („Zwangseinbürgerung“) das nationale Defizit vermindert werden, aber das Quantum darf nicht auf Rechnung der Qualität gehen. Insofern wird es nie möglich sein, das „nationale Defizit“ ganz zu tilgen: auch das Maximum des so Erreichbaren läßt immer noch ein Restdefizit von 3—4000 fremden Einheiten im Jahr übrig. Also um soviel vermehrt sich die Fremdbevölkerung rettungslos doch noch im Jahr.

*) Während der Kriegsjahre 1916/17 war allerdings eine „Katastrophenhauffe“ bis auf 10000 zu verzeichnen.

99 % unserer Fremden unterstehen Niederlassungsverträgen, und 96 % derselben stammen aus den 4 Grenzländern. Letztere wachsen protuberanzähnlich geradezu auf unser Territorium hinüber. Ihre Angehörigen bilden in den Industriezentren große, bedeutende kompakte Kolonien, die mit ihren (so nahen!) Mutterländern die intensivsten Beziehungen und ständigen Verkehr unterhalten.

Die nationale Bevölkerungspolitik muß sich somit nicht bloß mit der Einbürgerung, sondern auch mit der Einwanderung und **Niederlassung** befassen. Je weniger auf die Einwanderung ein direkter hemmender Einfluß ausgeübt werden kann, desto mehr muß dies indirekt, durch Beschränkung der Fremden einwanderung, versucht werden. Denn je 2 hereinkommende Ausländer verdrängen 1 Schweizer.

Mit der bisherigen Niederlassungspraxis auf Grund und nach Maßgabe der respektiven Verträge, die mit Schuld an der Ueberfremdung ist, mußte gebrochen werden. Diese Niederlassungsverträge, insbesondere mit den 4 Grenzstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn), woher ja 95 % der fremden Niedergelassenen kommen, mußten gekündet werden. Diejenigen mit Frankreich, Italien, Deutschland sind bereits gekündet. Obschon vor dem vertragslosen (beinahe Wirtschaftskriegs-) Zustand der Schweiz selbst am wenigsten bangen müßte, so ist er doch nicht wünschbar. Gehört es doch zum internationalen Anstandscodex der Kulturstaaten, Niederlassungsverträge, d. h. ein geordnetes Niederlassungsweisen nach Außen (wie im Innern) zu haben. Aber diese Verträge, diese extreme Ordnung auf dem für die in außerordentlicher bevölkerungspolitischer Lage befindliche Schweiz wichtigsten Gebiete, bedürfen einer ganz besondern Struktur. Es war fehlerhaft, daß unser kleines insulareres Land mit den x-fach überlegenen umliegenden Großmächten reine Paritäts-Verträge auf lange Dauer abschloß, als ob die Schweiz die größte und dazu die unverwundlichste aller Großmächte wäre!

Die geradezu für unsere interne Bevölkerungszusammensetzung katastrophale Bevölkerungs-Niederlassungspolitik der vorkrieglichen Vertragsperiode hat eine phänomenale Ueberwucherung des bleibend „ausländischen“ (in Gesinnung und Wirtschaftsorientierung) Bestandteils zum Erfolg gehabt. Diese Politik hätte uns — ohne den Krieg und seine Augenöffnung — als selbständiges Staatssubjekt heute bereits endgiltig ruiniert. Wir wären ein Dominium des Dreibundes. Die allzu üppige Industrialisierung der Volks- und Staatswirtschaft in der Schweiz bedingte folgerichtig eine virtuelle und tatsächliche Ansaugung ausländischer Hand-Arbeitskraft. Aber der Zustrom überstieg den realen Deckungsbedarf. Noch 1900 hätte die schweizerische (geographisch, nicht national gemeint) Wirtschaft den realen Bedarf bis auf einige Prozent mit nationalen Arbeitskräften bestreiten können — das ausländische Element war aber schon damals bereits unverhältnismäßig zu stark geworden (über 10 %). Die in der Schweiz beliebende, System gewordene, Schulrichtung tendierte schon bisher, wie nachher, ausschließlich auf Entfremdung vom Handwerk im weitesten Sinne dieses ökonomischen Begriffs und wirkte somit durchaus in der Richtung der Verdrängung des nationalen Elements durch das fremde, welches sich denn auch der Handarbeitsbranchen bei uns sukzessive bemächtigte. Ist dann einmal eine solche Branche (z. B. Maurer, Zimmerleute, Brauer, Bäcker, Coiffeure, Diener) stark mit Fremden einer bestimmten Fremdnation besetzt, und dies ist tatsächlich so, fühlt sich kein Schweizer mehr darin wohl, es bleibt ihm noch die Flucht in den öffentlichen Dienst, unter

Aufgabe selbst des erlernten Berufs, oder ins Ausland, aber natürlich nicht in das Ausland, woher die ihn verdrängenden Ausländer kommen, sondern übersee.

Trotz der, erschütternden Blicke in die Bevölkerungsbewegung eröffnenden Zahlenreihen der Volks- und Berufszählungen ließ die Schweiz den Dingen Jahrzehnte lang ihren Lauf!

2.

Der absolut freihändlerisch gerichtete Zug der schweizerischen vorkrieglichen Niederlassungs-, resp. Wanderungspolitik hat sich bis heute um seinen Erfolg in bezug auf das doch für jeden Staat wichtigste Verhältnis zwischen Staatsvolk (Aktivbürgerschaft) und „Bevölkerung“ (Population) nichts gekümmert. Zufolge der Fassung der Niederlassungsverträge, der absolutesten Erleichterung der Niederlassung in der Schweiz für die Fremden und zufolge der weitestgehenden Dotierung des Rechtsinhalts der Etablierung zugunsten der Fremden (Niedergelassenen) war die Einwanderung in die Schweiz für die Fremden ein wirtschaftliches Gut von bedeutendem Werte geworden. Die fremden Niedergelassenen fühlten sich da je länger je wohler, dem Schweizerbürger wurde daher entsprechend zusehends unwohler.

Von irgend einer Auswahl, irgend einer Sortierung, irgend einer Kritik der Zuwanderer war keine Rede. Nicht einmal mehr Leumundszeugnisse, Vorstrafenverzeichnisse waren erforderlich. Darauf zu sehen, ob die Schweiz überhaupt das geringste wirkliche Interesse an dem Zuzügler hätte, fiel niemandem ein. Daran zu denken, daß die Schweiz ein sehr ernstes Interesse hätte, einen Einwanderer **nicht** zu akzeptieren, fern zu halten, das lag völlig außer dem Bereich der Ueberlegung. Die Resultate sind aber auch darnach. Das ging so bis gegen Ende 1918! Erst als die Schweiz in dem Zustrom wirklich ertränkt zu werden riskierte und schon beinahe ertränkt war, kam das Besinnen. Es wurde eine Fremdenpolizei extemporiert, die sehr viel besser funktionierte, als ihre Geburtsumstände und Geburtshelfer vermuten und hoffen ließen.

Und diese Fremdenpolizei, d. h. die Kritik, die Autopsie der Fremden ward den Verträgen zum Trost. Denn eigentlich war darin gerade das Gegenteil vorgeesehen. Beweis, daß die Verträge nichts taugen! Die Verträge verpflichten uns, daß wir jeden Fremden, wenn er nur einem Vertragsstaat angehört, hereinlassen müssen. Das war eben der große Fehler und Irrtum. Solche Verträge, so vorbehaltlos, so unvorsichtig, werden wir nicht mehr machen. Wenn schon wieder Verträge sein werden, so müssen und werden sie ganz anders aussehen. Nicht mehr wird „der Vertrag bestimmen“, wen wir hereinlassen müssen, sondern die Schweiz wird sich das unantastbare Recht durch den Vertrag sichern, ob und wen sie hereinlassen will oder auch nicht. Das ist aber etwas total verschiedenes; das ist das, was uns eben schon längst nötig gewesen wäre. Der zukünftige Normalniederlassungsvertrag muß die Rückkehr zum Vernünftigen, im politischen Sinne „zur Natur“ bringen: die Abkehr vom „Ausverkauf“. Der niedergelassene Vertragsausländer muß nicht mehr — wie bis dahin — rechtlich-materiell besser gestellt sein als der Einheimische oder „Eingeborene“. Dann hat es wieder einen Wert (politisch, wirtschaftlich und kulturell), in der Schweiz Schweizer zu sein. Diese Niederlassungspolitik ist dann zugleich Auswanderungspolitik. (Schluß folgt.)